



Rat der
Europäischen Union

023385/EU XXVI. GP
Eingelangt am 29/05/18

Brüssel, den 28. Mai 2018
(OR. en)

9373/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0175 (NLE)**

**WTO 138
SERVICES 44
FDI 29
CDN 1**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 344 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten CETA-Ausschuss, der mit dem umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 344 final.

Anl.: COM(2018) 344 final

9373/18

/ab

DGC 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.5.2018
COM(2018) 344 final

2018/0175 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten CETA-Ausschuss, der mit dem umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertretenden Standpunkt

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der von der Europäischen Union in dem Gemischten CETA-Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung dieses Gemischten CETA-Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)

Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) dient dazu, die gemeinsame Handelspolitik der Union gegenüber Kanada umzusetzen und insbesondere eine Freihandelszone zu schaffen. Am 30. Oktober 2016 wurde das Abkommen in Brüssel unterzeichnet.¹

Das Abkommen wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.

2.2. Der Gemischte CETA-Ausschuss und die Sonderausschüsse

Mit Artikel 26.1 des Abkommens wird ein Gemischter CETA-Ausschuss und mit Artikel 26.2 werden Sonderausschüsse eingerichtet. Zu diesen gehören: der Ausschuss für Warenhandel, der Landwirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Wein und Spirituosen, die Gemischte Sektorgruppe für Arzneimittel, der Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen, der Gemischte Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, der Gemischte Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich, der Gemischte Verwaltungsausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen, der Ausschuss für Finanzdienstleistungen, der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung, das Forum für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und der CETA-Ausschuss für geografische Angaben.

Der Gemischte CETA-Ausschuss und die Sonderausschüsse setzen sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die auch den jeweiligen gemeinsamen Vorsitz stellen. Der Vorsitz im Gemischten CETA-Ausschuss wird gemeinsam vom kanadischen Minister for International Trade und von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren jeweiligen Vertretern geführt. In Artikel 1.1 des Übereinkommens sind die Vertragsparteien definiert als die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) einerseits und Kanada andererseits.

Der Gemischte CETA-Ausschuss und die Sonderausschüsse sind für die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens in ihren jeweiligen Bereichen zuständig. Nach Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe h kann der Gemischte CETA-Ausschuss Sonderausschüsse und bilaterale Dialogforen einrichten, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Der

¹ ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1.

Gemischte CETA-Ausschuss und die Sonderausschüsse treten einmal jährlich oder auf Antrag einer Vertragspartei zusammen.

2.3. Der zur Annahme vorgesehene Rechtsakt des Gemischten CETA-Ausschusses

Der Gemischte CETA-Ausschuss soll einen Beschluss zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) erlassen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses nach Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens, wonach sich der Gemischte CETA-Ausschuss selbst eine Geschäftsordnung gibt.

Nach Artikel 26.2 Absatz 4 des Abkommens geben sich die Sonderausschüsse eine Geschäftsordnung und ändern sie, sofern sie dies für angezeigt halten. Sofern nach Artikel 26.2 Absatz 4 dieses Abkommens nichts anderes bestimmt ist, wird in Anbetracht der zahlreichen, im Rahmen des CETA eingerichteten Sonderausschüsse vorgeschlagen, die Geschäftsordnung des Gemeinsamen CETA-Ausschusses sinngemäß auch auf die Sonderausschüsse anzuwenden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu verabschiedende Standpunkt dient dazu, die Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses nach Maßgabe des Abkommens zu erlassen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte CETA-Ausschuss und die Sonderausschüsse sind Gremien, die mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingerichtet wurden.

Der Beschluss, der vom Gemischten CETA-Ausschuss zu erlassen ist, ist verbindlich und dient nicht der Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens des Abkommens.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Bereiche gemeinsame Handelspolitik und internationaler Verkehr.

Die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere sein Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Es ist vorgesehen, den Beschluss des Gemischten CETA-Ausschusse nach dessen Erlass zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten CETA-Ausschuss, der mit dem umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss (EU) 2017/37 des Rates³ ist die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) vorgesehen. Das Abkommen wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet.
- (2) Im Beschluss (EU) 2017/38 des Rates⁴ ist die vorläufige Anwendung des Abkommens, einschließlich der Einrichtung des Gemischten CETA-Ausschusses und der Sonderausschüsse, vorgesehen. Das Abkommen wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (3) Nach Artikel 26.1 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens soll sich der Gemischte CETA-Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Nach Artikel 26.2 Absatz 4 des Abkommens sollen sich die Sonderausschüsse eine Geschäftsordnung geben und sie ändern, sofern sie dies für angezeigt halten.
- (5) Wie im Abkommen vorgesehen, soll der Gemischte CETA-Ausschuss in seiner ersten Sitzung seine Geschäftsordnung verabschieden.
- (6) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Sonderausschüsse, sofern vom jeweiligen Sonderausschuss nach Artikel 26.2 Absatz 4 nichts anderes bestimmt wurde.
- (7) Daher ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten CETA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt anhand des beigefügten Beschlussentwurfs des Gemischten CETA-Ausschusses über seine Geschäftsordnung festzulegen, damit eine wirksame Umsetzung des Abkommens gewährleistet ist –

³ ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1.

⁴ ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in der ersten Sitzung des Gemischten CETA-Ausschusses, der mit dem umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichtet wurde, hinsichtlich der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Sonderausschüsse zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten CETA-Ausschusses, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Der Beschluss des Gemischten CETA-Ausschusses wird nach seinem Erlass im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*